

## Zusatzpension: Aussetzung als zusätzliche Option

Die aktuelle Krise bringt für manche Kanzleien und einzelne Personen auch eine schwierige wirtschaftliche Situation mit sich.

Trotz vielfach hoher Arbeitsbelastung ist nicht gesichert, dass Klienten wirtschaftlich überleben und unsere Honorare bezahlen können.

Als Interessenvertretung wollen wir rasch und unbürokratisch reagieren und werden für die Vorsorgeeinrichtung eine außerordentliche Erleichterung bei den Zusatzpensionsbeiträgen vorsehen.

Als zusätzliche Option zu den bisherigen Herabsetzungsmöglichkeiten soll es auf Antrag möglich sein, die Verpflichtung zur Leistung der Beiträge für das 2., 3. und 4. Quartal d.J. auszusetzen, ohne dass es zu einer negativen Auswirkung auf die steuerliche Absetzbarkeit kommt.

Dafür sind einige rechtliche Fragen und organisatorische Rahmenbedingungen zu klären, aber der politische Wille des Vorstandes ist einstimmig.

Wir werden Sie ehestmöglich informieren, sobald eine Antragstellung dafür möglich ist.

---

## Kurzarbeit: Information zum eAMS – Konto

Nachdem uns in den letzten Wochen zahlreiche Schreiben unserer Mitglieder zum Thema Kurzarbeit/AMS und e-AMS-Konto erreicht haben, haben wir wiederholt beim AMS und dessen Vorstand insistiert, hier Erleichterungen für unseren Berufsstand in den Ablauf zu implementieren – auch mit dem Hinweis, dass die Unterstützung von Steuerberatern die Bewältigung der Kurzarbeitsanträge sowohl für Unternehmer und deren Mitarbeiter als auch für das AMS wesentlich erleichtern könnte.

Der Vorstand des AMS hat uns heute aufgrund zahlreicher Beschwerden aus dem Berufsstand, wonach Steuerberater bei Kurzarbeitsanträgen nicht vertretungsbefugt seien, geantwortet, dass selbstverständlich auch Kurzarbeitsanträge, die von Steuerberatern in Vertretung ihrer Klienten gestellt werden, akzeptiert werden und er dahingehend alle Mitarbeiter im AMS informieren wird.

Was die Ausgabe der für die Abrechnung der COVID-19 Kurzarbeitsbeihilfe notwendigen e-AMS Konten betrifft, so muss der Weg jedoch weiterhin zuerst über das Unternehmen gehen.

Unter: <https://www.ams.at/unternehmen/service-zur-personalsuche/eams-konto--ein-konto--viele-vorteile> finden Unternehmen die dafür notwendigen Unterlagen bzw. Erklärungen. Das AMS ersucht Sie hierbei um Unterstützung und bittet, Ihre Mandanten im Zusammenhang mit Kurzarbeit rasch darauf hinzuweisen, sich einen solchen Zugang zu holen.

In der Folge kann dann der jeweilige Superuser in seinem e-AMS-Konto für Unternehmen noch weitere Rollen vergeben, um es passgenau für das Unternehmen zu gestalten. Der Superuser kann dort auch einen Rechtsvertreter definieren. Dieser kann dann die

Abwicklung der COVID-19-Kurzarbeit übernehmen (z.B. ein Begehren übermitteln, Abrechnungsunterlagen hochladen).

Das AMS ersucht für diese Vorgangsweise um Verständnis, da es im Bereich der Unternehmensförderung auf so eine große und komplexe Aufgabe nicht vorbereitet war.

---

## Verlängerung der Aufstellungs- und Offenlegungsfristen für die Rechnungslegung – Ergänzende Information des BMJ

Bereits mit Newsletter vom 6.4. haben wir Sie darüber informiert, dass die Fristen für die Aufstellung und Offenlegung der Unterlagen der Rechnungslegung durch die Einfügung des § 3a im COVID 19-GesG mit dem 4. COVID 19-Gesetz, BGBl. Nr. 24/2020 erstreckt wurden.

Dazu hat das BMJ ergänzend informiert, dass damit im Wesentlichen für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Vereine mit Bilanzstichtag zwischen 16.10.2019 und 31.7.2020 die Aufstellungsfrist auf neun Monate und die Offenlegungsfrist auf zwölf Monate verlängert wird. Die Bestimmung ist am 5.4.2020 in Kraft getreten und tritt mit Ablauf des 31.12.2020 wieder außer Kraft.

Ist es den gesetzlichen Vertretern einer Kapitalgesellschaft, dem Vorstand einer Genossenschaft oder dem Leitungsorgan eines Vereins infolge der COVID-19-Pandemie nicht möglich, die in § 222 Abs. 1 UGB, § 22 Abs. 2 GenG, §§ 21 Abs. 1, 22 Abs. 1 oder 2 VerG genannten Unterlagen der Rechnungslegung nicht innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres aufzustellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats vorzulegen, sieht § 3a Abs. 1 vor, dass diese Frist um höchstens vier Monate überschritten werden darf.

Durch § 3a Abs. 2 wird die Offenlegungsfrist für die in § 277 Abs. 1 UGB genannten Unterlagen (insb Jahresabschluss) von neun auf zwölf Monate verlängert. Dies gilt auch, wenn die Einreichung „gleichzeitig mit dem Jahresabschluss“ in einer anderen Bestimmung (zB § 280 Abs. 1 UGB) angeordnet wird (zB der Konzernabschluss) oder eine Unterlage gemeinsam mit einer in § 277 Abs. 1 genannten Unterlage offenzulegen ist (zB der gesonderte nichtfinanzielle Bericht nach § 243b Abs. 6 UGB).

Die Bestimmung ist auf Unterlagen der Rechnungslegung anzuwenden, bei denen die fünfmonatige Frist für die Aufstellung nach § 222 Abs. 1 UGB am 16.3.2020 noch nicht abgelaufen ist (§ 4 Abs. 3 COVID-19-GesG), dh auf alle Abschlussstichtage nach dem 15.10.2019. Die Regelung gilt letztmalig für Abschlussstichtage, die vor dem 1.8.2020 liegen. Für Abschlussstichtage ab dem 1.8.2020 gilt wieder die neunmonatige Offenlegungsfrist.

Der Anwendungsbereich des § 2 des 1. COVID-19-JuBG (40tägige Fristverlängerung, vorbehaltlich einer Verlängerung durch Verordnung) erstreckt sich somit nur mehr auf jene Unterlagen der Rechnungslegung, die am 16.3.2020 schon aufgestellt sein mussten sowie auf die zweimonatige Frist für eine neuerliche Zwangsstrafe nach § 283 Abs. 4 UGB.

---

**Klaus Hübner**  
Präsident

**Gerald Klement**  
Kammerdirektor